



Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVRDJ-	WP-GSt/Ga/Mu	Helmut Gahleitner	DW 12550	DW 142532	28.05.2018
Z10.003/0003					
-I 3/2018					

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziel des Gesetzesvorschlages ist es, den Genossenschaften die Umgründungsform der Spaltung zu eröffnen. Gleichzeitig soll für Revisionsverbände in der Rechtsform des Vereins die Möglichkeit geschaffen werden, sich in die Rechtsform der Genossenschaft umzuwandeln.

Zum Genossenschaftsspaltungsgesetz

Die Unternehmensspaltung ist definiert mit der gänzlichen oder teilweisen Übertragung von Unternehmensteilen auf einen oder mehrere andere Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, wobei im Fall der Übertragung aller Vermögensteile die übertragende Gesellschaft ohne Abwicklung beendet wird (Aufspaltung bzw. Abspaltung).

Die unterschiedlichen Spaltungsformen stehen derzeit nur den Kapitalgesellschaften, namentlich der Aktiengesellschaft (AG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), offen. Das Anliegen, den Genossenschaften ebenfalls die Spaltung zu ermöglichen, ist nicht neu. Bereits 2016 lag ein Genossenschaftsspaltungsgesetz im Entwurf vor, der letztlich aber nicht

in Begutachtung ging. Bereits in diesem Entwurf waren die Motive für das Vorhaben nicht klar erkennbar. Auch in dem nun vorliegenden Entwurf wird als Motiv lediglich auf die eingeschränkte Flexibilität von Genossenschaften verwiesen.

Aus Sicht der BAK ist bei der Spaltung von Genossenschaften auf die Besonderheit des Genossenschaftsrechts Rücksicht zu nehmen. Die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder ist ein wesentliches Merkmal der Genossenschaft (vgl. § 1 GenG). Die Mitglieder stehen daher oftmals in engen Geschäftsbeziehungen zu „ihrer“ Genossenschaft (Kunden- oder Lieferantenbeziehungen) und haben daher eine enge Bindung zum Unternehmen. Darüber hinaus tragen sowohl die demokratische Selbstverwaltung (Aufsichtsrat und Vorstand werden aus dem Kreis der Genossenschaftsmitglieder gewählt) als auch das Prinzip „ein Mitglied – eine Stimme“ dazu bei, dass GenossenschaftsmitgliederInnen eine deutlich engere Beziehung zur Genossenschaft als Aktionäre zur börsennotierten AG unterhalten. Ein substantieller Eingriff, wie sie jedenfalls eine Genossenschaftsspaltung darstellt, könnte daher zulasten der genossenschaftlichen Struktur gehen. Dies gilt insbesondere bei der nicht verhältniswahrenden und bei der rechtsformübergreifenden Spaltung.

Die BAK spricht sich nicht grundsätzlich gegen das Anliegen aus, die Spaltung darf aber die Besonderheit des Genossenschaftsrechts nicht untergraben bzw. aushöhlen. Es bedarf daher vor der Durchführung des Vorhabens einer umfassenden Wirkungsanalyse der verschiedenen Spaltungsformen auf die genossenschaftliche Struktur. Außerdem darf die Umgründung nicht zu Lasten der Beschäftigten gehen. Diesbezüglich spricht sich die BAK gegen Sonderregelungen in Bezug auf die Kapitalausstattung der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften aus (siehe Anmerkungen zu den §§ 3 und 20).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3: Kapitalerhaltung, Anwendung des Gründungsrechts, Haftung der Organe

§ 3 Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, dass bei einer Spaltung die Ausstattung aller beteiligten Genossenschaften mit einem angemessenen Anteil am Mindestgeschäftsanteilskapital unverbleiben kann, wenn der Revisor in seinem Gutachten die Lebensfähigkeit aller beteiligten Genossenschaften testiert.

Aus Sicht der BAK wird diese Regelung aus mehreren Gründen besonders kritisch gesehen. Zum einen ist zu befürchten, dass Beschäftigte das fehlende Delta an Eigenkapital durch Erhöhung des Arbeitsdrucks oder durch Lohneinsparungen ausgleichen müssen. Zum anderen könnte die Spaltung dazu benutzt werden, gewinnbringende Teile abzuspalten (z.B. Abspaltung in eine Kapitalgesellschaft) und den Rest samt Beschäftigten seinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überlassen. In diesem Zusammenhang siehe auch Erläuterungen zu § 20 Abs. 4 des Entwurfs.

Der Terminus „Lebensfähigkeit“ ist letztlich relativ unbestimmt. Wird hier auf einen kurzen bis mittelfristen Zeitraum (3–5 Jahre) abgestellt oder wird mit „Lebensfähigkeit“ eine nachhaltige

Sicherung des Unternehmens verstanden? Die Erläuterungen hierzu überzeugen keinesfalls, wenn darin festgehalten wird, dass es auch derzeit durch ein Ausscheiden von Mitgliedern zu einer Verringerung der Summe der Nachschusspflichten kommen kann.

Die BAK fordert daher, § 3 Abs. 1, letzter Satz, zu streichen.

Zu § 4: Spaltungsbericht

Der Spaltungsbericht des Vorstandes hat die Auswirkungen der Spaltung auf die ArbeitnehmerInnen (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte) zu enthalten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass gerade bei der Genossenschaft der Vorstand dieses aus ArbeitnehmerInnensicht zentrale Thema im Spaltungsbericht ausklammern kann.

Die BAK tritt auch dafür ein, dass auf den Spaltungsbericht des Vorstands, welcher Grundlage für die Prüfung des Aufsichtsrates ist, nur für den Fall verzichtet werden kann, dass dem Aufsichtsrat keine ArbeitnehmervertreterInnen angehören.

Zu § 5: Gutachten des Revisors

Der Revisor hat in seinem schriftlichen Gutachten darauf einzugehen, ob die Spaltung u.a. mit den Belangen der Gläubiger der an der Spaltung beteiligten Genossenschaften vereinbar ist. Die Erfüllung der Gläubigerschutzbestimmungen (vgl. § 18) ist jedoch kein ausdrückliches Zulässigkeitserfordernis für die Spaltung gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfes. Diesbezüglich sollte eine Ergänzung vorgenommen werden.

Zu § 6 Abs. 2: Prüfung durch den Aufsichtsrat

Gehören dem Aufsichtsrat der Genossenschaft gemäß § 110 ArbVG entsandte ArbeitnehmervertreterInnen an, so kann aus Sicht der BAK nicht auf eine Prüfung der Spaltung durch den Aufsichtsrat – durch Beschluss der Genossenschaftsmitglieder – verzichtet werden. Eine Information des Vorstandes ist nicht ausreichend, um die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrechte der ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat zu gewährleisten.

Im Übrigen sollte klargestellt werden, dass mit dem Begriff „Mitglieder“ die Genossenschaftsmitglieder und nicht die Mitglieder des Aufsichtsrats gemeint sind.

Zu § 8: Spaltungbeschluss

Nach dem Entwurf bedarf die Spaltung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; nur bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung ist ein höheres Quorum vorgesehen. Aus Sicht der BAK sollte eine Spaltung der Genossenschaft – analog zur Regelung bei der Kapitalgesellschaft – zumindest einer Dreiviertelmehrheit bedürfen.

Der Revisor sollte nicht nur zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt sein, wie im Entwurf in § 8 Abs. 2 vorgesehen, sondern verpflichtend daran teilnehmen müssen.

Des Weiteren sieht § 8 Abs. 2 vor, dass selbst bei einem negativen Gutachten des Revisors (vgl. § 5 des Entwurfes) die Spaltung durchgeführt werden kann, sofern in zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen jeweils mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Spaltungsbeschluss unterstützen. Diese Bestimmung steht nach Auffassung der BAK im Widerspruch zu § 5 Abs. 2, wonach die Spaltung nur zulässig ist, „wenn der Revisor in seinem Gutachten bestätigt, dass das allen beteiligten Genossenschaften zugewiesene Vermögen jeweils einen positiven Verkehrswert hat, der bei den neuen Genossenschaften mindestens der Höhe der dafür gewährten Geschäftsanteile entspricht“.

Außerdem widerspricht diese Bestimmung einem effektiven Minderheitenschutz. Der Revisor hat in seinem Gutachten auch festzuhalten, ob die Spaltung mit den Belangen der Mitglieder vereinbar ist. Es ist nicht vertretbar, dass eine Zweidrittelmehrheit sich einem diesbezüglich negativen Urteil des Prüfers hinwegsetzen kann. Die BAK fordert daher im Falle eines negativen Gutachtens des Prüfers in Bezug auf die Interessen der Genossenschaftsmitglieder ein deutlich höheres Quorum (zumindest 90 Prozent) für einen gültigen Spaltungsbeschluss.

Zu § 9: Kündigungsrecht

Nach dem Entwurf sollen Genossenschaftsmitglieder nur ein Kündigungsrecht bzw. Wahlrecht bei der nichtverhältniswahrenden Spaltung erhalten. Aufgrund der einleitend ausgeführten besonderen Verbindung der Genossenschaftsmitglieder zur Genossenschaft sollte bei Vorliegen eines negativen Gutachtens des Revisors über das Spaltungsvorhaben ein generelles Kündigungsrecht der Mitglieder angedacht werden.

Zu § 10: Rechtsfolgen der Kündigung

Nach § 10 Abs. 2 des Entwurfes ist das kündigende Mitglied nur berechtigt, seinen Geschäftsanteil zu verlangen. Reichen gemäß § 10 Abs. 3 die Geschäftsanteile und die in der Schlussbilanz ausgewiesenen Rücklagen zur Deckung eines in dieser Bilanz ausgewiesenen Verlustes nicht aus, so hat das kündigende Mitglied den anteiligen Fehlbetrag – unter Berücksichtigung etwaiger Haftungsbeschränkungen – an die Genossenschaft, aus der es austreten möchte, zu zahlen.

Aus Sicht der BAK sollte ein etwaiger bilanzieller Fehlbetrag nur dann eingefordert werden können, wenn dieser nicht aus den Stillen Reserven gedeckt ist.

Zu §§ 11 und 12: Verhältniswahrende Spaltung und Zustimmungserfordernisse

Siehe Ausführungen zu den §§ 4, 6 und 8.

Zu § 18: Schutz der Gläubiger

Die in § 18 geregelten Gläubigerschutzbereiche entsprechen den §§ 15 und 16 des Spaltungsgesetzes. Dementsprechend haften für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Genossenschaft neben der Genossenschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, auch die übrigen an der Spaltung beteiligten Genossenschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils zugeordneten Nettoaktivvermögens.

Laut § 21 des Entwurfs soll eine Abspaltung zur Aufnahme durch eine Kapitalgesellschaft ermöglicht werden. Für diesen Fall ist klarzustellen, dass sich bei weiteren genossenschaftsrechtlichen Spaltungen zu einem späteren Zeitpunkt, die für die Gläubiger zur Verfügung stehende Haftungsbasis auch auf das Vermögen der abgespaltenen Kapitalgesellschaft erstreckt.

Zu § 20: Spaltung zur Aufnahme

Durch den Verweis auf die jeweiligen verschmelzungsrechtlichen Vorschriften (GenVG, AktG bzw. GmbHG) soll laut Erläuterungen zu Abs. 4 die Spaltung einer Genossenschaft zur Aufnahme durch eine Kapitalgesellschaft ausnahmsweise auch dann zulässig sein, wenn das zu übertragende Vermögen an sich keinen positiven Verkehrswert hat. Dies soll auch gelten, wenn der übernehmende Rechtsträger eine Genossenschaft ist.

Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu § 3 und lehnt eine derartige Regelung ab.

Zu § 21: Abspaltung zur Aufnahme durch eine Kapitalgesellschaft

Diese Regelung betrifft die rechtsformübergreifende Spaltung. Die Auswirkungen einer rechtsformübergreifenden Spaltung auf die genossenschaftliche Struktur können erheblich sein. Dies ist etwa bei einer Abspaltung des gesamten operativen Geschäftsbetriebes auf eine Aktiengesellschaft der Fall. Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand der AG müssen sich nicht zwingend aus den Mitgliedern der Genossenschaft zusammensetzen, der Einfluss auf die Hauptversammlung der AG ist für das Genossenschaftsmitglied nur noch mittelbar gegeben.

Eine solche Strukturveränderung sollte nach Meinung der BAK zumindest eine Dreiviertelmehrheit benötigen und zugleich ein Kündigungsrecht für die Genossenschaftsmitglieder ermöglichen.

Zum Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997

Im Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 soll für Revisionsverbände in der Rechtsform des Vereins die Möglichkeit geschaffen werden, sich in Genossenschaften umzuwandeln. Diesbezüglich besteht von Seiten der BAK kein Einwand.

Die BAK ersucht im Rahmen der weiteren Behandlung des Gesetzesentwurfes die genannten Vorschläge und Anmerkungen zu berücksichtigen.

VP Günther Goach
i.V. der Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.